

Protokoll vom 13. Feb. 1996

Nr. 142

**Gestaltungsplan "Glarisegg" / OG Steckborn / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1995 ersucht die Ortsbehörde Steckborn um Genehmigung des Gestaltungsplanes "Glarisegg". Die Planung wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 14. Dezember 1994 vorgeprüft. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Mit Beschluss Nr. 2014 genehmigte der Regierungsrat am 15. Dezember 1992 die Zonenplan- und Baureglementsänderung Glarisegg. Die damals genehmigte Bauzone Glarisegg bezweckt die Erhaltung, Nutzung und Pflege der betreffenden Baugruppen sowie deren angemessene Erneuerung, unter Wahrung ihrer schützenswerten Bausubstanz und Schonung ihres charakteristischen Erscheinungsbildes in der umgebenden Seeuferlandschaft (Art. 4.48 BauR). Gemäss Zonenbestimmung sind grössere oder für das Landschaftsbild erhebliche Umbauten sowie Ersatzbauten und neue Hauptbauten nur im Rahmen von Areal- oder Gestaltungsplänen zulässig. Für das Gebiet Glarisegg Nord liegt der entsprechende Gestaltungsplan zur Genehmigung vor, der laut Sonderbauvorschriften (SBV) eine angemessene bauliche Erweiterung für die längerfristigen Bedürfnisse der Sonderschule mit einer gegenüber der Regelbauweise besseren architektonischen und städtebaulichen Gestaltung bezweckt. Ferner wird unter anderem die Fortschreibung der bestehenden Bebauung mit Bildung von Abschlüssen, Höfen und interessanten Räumen, die Erhaltung des Hauptgebäudes als geschütztes Objekt und das Respektieren der Ufer- und Grünbereiche bezweckt (Art. 3 SBV).

Mit Hilfe von Baubereichen und verbindlichen Geschosshöhen sowie der Angabe der Firstrichtung werden die einzelnen Ergänzungsbauten in ihrer ungefähren Lage und Grösse vorgegeben. Wichtige Gebäudestellungen werden zudem mit Pflichteckpunkten definiert.

Ferner wird für das Haupthaus (Baubereich A) ein Abbruchverbot erlassen und die äussere Erscheinungsform des Dach- und Kehlgeschosses sowie der Dachfläche (keine Dachaufbauten) geschützt (Art. 8 SBV). Daneben sind aber auch die Baustruktur, Fassaden-, Gestaltungs- und Konstruktionsdetails, innere Gliederung und charakteristische Oberflächen des Haupthauses den Schutzbestimmungen einer ganzheitlichen Erhaltung unterstellt (Art. 9 Abs. 4 SBV). Zur Substanzerhaltung des Gebietes Glarisegg trägt ferner auch der nachfolgende Absatz bei (Art. 9 Abs. 5 SBV), wonach Umbauten und Renovationen des Schulhauses und der Dependance (Baubereich B) gegenüber Neubauten vorzuziehen sind.

Weitere Details können dem informativen Planungsbericht entnommen werden. Die Hinweise und Anregungen der Vorprüfung wurden berücksichtigt und im Planungsbericht dokumentiert. Der Gestaltungsplan weist, gemessen an der Problemstellung und Zielsetzung, eine sachgerechte Regelung und einen angemessenen Detaillierungsgrad auf, der den nachfolgenden Architekten und der Behörde einen hinreichenden Projektierungs- und Beurteilungsspielraum eröffnet. Die in die Vernehmlassung miteinbezogenen Fachstellen haben zur Vorlage keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Der Gestaltungsplan "Glarisegg" ist zweckmässig.

**Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat :**

1. Der von der Ortsbehörde Steckborn am 11. September 1995 beschlossene Gestaltungsplan "Glarisegg" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage eines Gestaltungsplanes "Glarisegg" mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Wirtschaft, Energie und Verkehr, Energiefachstelle
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Hochbauamt
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Gestaltungsplanes "Glarisegg" mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

L. V. Der Adjunkt

Thoma Krig

